

Geschäftsordnung des Vorstandes des
Landesverbandes
Mecklenburg-Vorpommern der
Piratenpartei Deutschland



beschlossen durch den Vorstand am 1. September 2009

Stand: 2. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Titel 1 – Der Landesverband	3
§ 1 Sitz des Landesverbandes	3
Titel 2 – Vorstandssitzungen	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Handlungs- und Beschlussfähigkeit; Beschlüsse	3
§ 4 Dokumentation von Vorstandssitzungen	3
§ 5 Antrags- und Rederecht; Behandlung von Anträgen	4
§ 6 Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen	4
Titel 3 – Aufgabenverteilung	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Vorsitzender	4
§ 9 Stellvertretender Vorsitzender	4
§ 10 Schatzmeister	5
§ 11 Beisitzer	5
§ 12 Verwaltung der Mitgliedsdaten	5
§ 13 Verwaltung der Landesgeschäftsstelle	5
§ 14 Form und Umfang von Tätigkeitsberichten	5
Titel 4 – Schlussbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten; Veröffentlichung	5

Titel 1 – Der Landesverband

§ 1 Sitz des Landesverbandes

Der Sitz des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland (Landesverband) ist in Rostock.

Titel 2 – Vorstandssitzungen

§ 2 Einberufung

(1) ¹Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zwei Mal zusammen. ²Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Schriftlich ist auch eine Einladung per E-Mail.

§ 3 Handlungs- und Beschlussfähigkeit; Beschlüsse

(1) ¹Der Vorstand ist handlungs- und beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder zusammentritt. ²Jedoch müssen wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes zusammentreten. ³Die Beschlussfähigkeit ist vom Protokollführer festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(2) ¹Fragen, die einen Beschluss als Folge haben, sind so zu stellen, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. ²Solange nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Änderungen der Satzung des Landesverbandes nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Dokumentation von Vorstandssitzungen

(1) ¹Vorstandssitzungen werden protokolliert. ²Sofern und solange kein Protokollführer bestimmt wurde, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe. ³Ist der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, übernimmt ein Beisitzer die Protokollführung.

(2) ¹Das Protokoll enthält alle Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, Stellungnahmen und Schwerpunkte des Sitzungsverlaufs. ²Es wird allen Vorstandsmitgliedern vor Veröffentlichung zugeleitet und muss von diesen innerhalb einer Woche bestätigt werden. ³Erfolgt kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als akzeptiert.

(3) ¹Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden gesondert protokolliert. ²Sie müssen von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden und werden innerhalb einer Woche veröffentlicht.

§ 5 Antrags- und Rederecht; Behandlung von Anträgen

(1) ¹Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Landesverbandes und Mitglieder des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland sind antrags- und redeberechtigt. ²Gäste sind redeberechtigt; ihnen kann das Antragsrecht erteilt werden. ³Der Vorstand kann Mitgliedern des Landesverbandes, Mitgliedern des Bundesvorstandes der Piratenpartei Deutschland und Gästen das Antrags- oder Rederecht entziehen.

(2) Anträge sind unverzüglich auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 6 Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen

(1) ¹Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen sind statthaft, sollen aber nur bei äußerster Dringlichkeit stattfinden. ²Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften über Vorstandssitzungen entsprechend anwendbar.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Identität nachzuweisen. ²Solange nicht jedes teilnehmende Vorstandsmitglied von der Identität der anderen Teilnehmer als Mitglied des Vorstandes überzeugt ist, ist der Vorstand nicht handlungs- und beschlussfähig.

(3) Die Protokolle sind bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung vorläufig gültig, bis sie bestätigt werden.

Titel 3 – Aufgabenverteilung

§ 7 Vorstand

¹Der Vorstand vertritt den Landesverband nach außen. ²Er regelt die Tagesgeschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Gründungsversammlung und des Landesparteitages. ³Er bereitet Landesparteitage vor, koordiniert sie und richtet sie aus.

§ 8 Vorsitzender

⁴Der Vorsitzende vertritt den Vorstand. ⁵Er leitet den Landesverband mit Hilfe des Vorstandes. ⁶Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geschlichtet.

§ 9 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden während dessen Abwesenheit

oder wenn der Vorsitzende seine Aufgaben aus anderen Gründen nicht wahrnehmen kann.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Konto- und Buchführung und alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten.

§ 11 Beisitzer

⁷Die Beisitzer nehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. ⁸Sie entlasten den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

§ 12 Verwaltung der Mitgliedsdaten

(1) ¹Die Mitgliedsdaten sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. ²Sofern sie auf informationstechnischen Systemen geführt werden, sind sie zu verschlüsseln.

(2) Sofern und solange die Verwaltung der Mitgliedsdaten keinem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurde, übernimmt der Schatzmeister diese Aufgabe.

§ 13 Verwaltung der Landesgeschäftsstelle

Der Vorstand beauftragt und beaufsichtigt die Führung der Landesgeschäftsstelle.

§ 14 Form und Umfang von Tätigkeitsberichten

¹Tätigkeitsberichte des Vorstandes bestehen aus den Tätigkeitsberichten der Mitglieder des Vorstandes. ²Die Mitglieder des Vorstandes erstellen ihre Tätigkeitsberichte eigenverantwortlich über das ihnen übertragene Tätigkeitsgebiet.

Titel 4 – Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch den Vorstand in Kraft.

(2) ¹Sie ist angemessen innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten zu veröffentlichen. ²Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.